

Geschäftsverzeichnisnr. 7345
Entscheid Nr. 173/2021 vom 2. Dezember 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Vorabscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Januar 2020, dessen Ausfertigung am 21. Januar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht Eupen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 344-3, 1° ZGB gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung sowie Artikel 8 und 14 der europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 21 der Kinderrechtskonvention insofern ein Kind vom früheren Partner seines gesetzlichen Elternteils adoptiert werden darf, wenn sein Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil während des Zusammenlebens bzw. der Ehe mit dem früheren Partner festgelegt wurde, obwohl dieses Kind nicht vom früheren Partner adoptiert werden dürfte, wenn das Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil bereits vor dem Zusammenleben bzw. der Ehe festgelegt wurde?

2. Verstößt Artikel 344-3, 2° ZGB gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung sowie Artikel 8 und 14 der europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 21 der Kinderrechtskonvention insofern ein Kind vom früheren Partner seines gesetzlichen Elternteils adoptiert werden darf, wenn es nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis für dieses Kind gibt, während dieses Kind nicht vom früheren Partner adoptiert werden dürfte, wenn es mehr als ein festgelegtes Abstammungsverhältnis haben würde und dies ungeachtet der Tatsache, ob sich der zweite Elternteil tatsächlich um das Kind gekümmert oder für dieses interessiert hat?

3. Verstößt Artikel 344-3, 2° ZGB gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung sowie Artikel 8 und 14 der europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 21 der Kinderrechtskonvention insofern die in diesem Artikel vorgesehenen restriktiven Bedingungen für alle Adoptionsformen gelten, ungeachtet ob es sich um eine einfache oder eine Volladoption handelt? ».

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P.A. und M. V.A., unterstützt und vertreten durch RÄin V. Noirfalise, in Eupen zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, RA E. de Lophem und RÄin M. Lambert de Rouvroit, in Brüssel zugelassen.

P.A. und M. V.A. haben auch einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Oktober 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. Oktober 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 20. Oktober 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

J.S., Tochter von M. V.A. und von M.S., wurde am 8. August 2001 geboren. Da sich ihre Eltern bereits kurz nach ihrer Geburt trennten, hat J.S. nie bewusst mit ihrem Vater M.S. zusammengelebt. J.S. hat zuletzt Anfang 2005 mit M.S. Kontakt gehabt. Per offiziellem Schreiben seines Anwalts vom 26. April 2005 hat M.S. auf sein Besuchsrecht verzichtet. M.S. hat die Unterhaltsbeiträge nur schleppend bezahlt, was zu einer Ladung vor das Korrekionalgericht am 4. Mai 2007 geführt hat. Seit einigen Jahren hat M.S. gar keine dieser Zahlungen mehr geleistet.

Seit 2002 unterhielt M. V.A. eine dauerhafte Beziehung zu P.A., der J.S. im Alter von 13 Monaten kennenlernte und der im weiteren Verlauf in die vakante Vaterrolle schlüpfte. Am 14. April 2007 heirateten M. V.A. und P.A. und bekamen zwei Kinder. Sie wurden am 14. Juli 2015 im gemeinsamen Einvernehmen geschieden. In ihrer Scheidungsvereinbarung haben sie vereinbart, dass sich J.S. zum gleichen Zeitpunkt wie ihr Halbbruder und ihre Halbschwester bei P.A. aufhalten würde, was noch heute der Fall ist.

Seit Anfang 2018 äußert J.S. beständig den Wunsch, von P.A. adoptiert zu werden, was ebenfalls dem Wunsch von M. V.A. und P.A. entspricht. Am 31. Mai 2019 haben M. V.A. und P.A. beim Familiengericht Eupen einen Antrag auf Volladoption von J.S. durch P.A. eingereicht. Sie beantragen, dass das ursprüngliche Verhältnis zu M. V.A. und ihrer Familie aufrechterhalten bleibt, dass aber der Familienname von J.S. durch den Namen des Adoptionskandidaten ersetzt wird.

Das Familiengericht Eupen, das das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist, stellt fest, dass die Altersbedingungen in den Artikeln 344 und 355 des früheren Zivilgesetzbuches erfüllt sind, dass die Volladoption den legitimen Interessen von J.S. entspricht und dass P.A. zur Adoption befähigt ist. Außerdem stimmen J.S., M. V.A., P.A. und der biologische Vater M.S. dieser Adoption zu. Es sind jedoch nicht alle Bedingungen erfüllt, die in Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption des Kindes des früheren Partners festgelegt sind. Insbesondere wurde das Abstammungsverhältnis zwischen J.S. und ihrer Mutter M. V.A. nicht während des Zusammenlebens von M. V.A. mit ihrem früheren Partner P.A. festgelegt. J.S. ist nämlich die Tochter von M. V.A. aufgrund ihrer Geburt und die Abstammung ist seit diesem Zeitpunkt festgelegt. Des Weiteren besteht für J.S. mehr als ein festgelegtes Abstammungsverhältnis, da sie ein festgestelltes Abstammungsverhältnis zu jedem ihrer beiden biologischen Elternteile hat. Da die Bedingungen des Artikels 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches nicht erfüllt sind, hätte eine Volladoption durch P.A. zur Folge, dass das Rechtsverhältnis zwischen J.S. und ihrer Mutter M. V.A. aufgelöst würde, was weder gewünscht wird, noch im Interesse des Kindes oder der anderen Parteien ist. Der vorlegende Richter stellt sich die Frage, ob Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches nicht diskriminierend ist. Vor diesem Hintergrund stellt der vorlegende Richter die oben wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen.

III. Rechtliche Würdigung

- A -

A.1.1. In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage führen M. V.A., P.A. und J.S., die inzwischen volljährig ist, an, dass Artikel 344-3 Nr. 1 des früheren Zivilgesetzbuches nicht mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kontrollnormen vereinbar sei, insofern sich daraus ableite, dass der frühere Partner des gesetzlichen Elternteils eines Kindes, der affektiv und permanent während mindestens drei Jahren mit dem gesetzlichen Elternteil gelebt habe, dieses Kind nicht adoptieren dürfe, wenn das Abstammungsverhältnis dieses Kindes zum gesetzlichen Elternteil vor dem Zusammenleben mit dem früheren Partner festgelegt worden sei, während derjenige, der zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption noch der Ehegatte oder der gesetzlich Zusammenwohnende des gesetzlichen Elternteils des Kindes sei, dieses Kind adoptieren dürfe, wenn das

Abstammungsverhältnis dieses Kindes zum gesetzlichen Elternteil vor dem Zusammenleben mit dem Ehegatten oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden festgelegt worden sei.

Wenn P.A. seinen Adoptionsantrag vor der Scheidung eingereicht hätte, wären alle Bedingungen von Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches erfüllt gewesen. Da der Antrag erst nach der Scheidung eingereicht worden sei, lägen die gesetzlichen Bedingungen plötzlich nicht mehr vor, nur weil das Kind vor dem Zusammenleben von P.A. und M. V.A. geboren worden sei. Der frühere Partner werde folglich gegenüber dem aktuellen Partner in unverhältnismäßiger Weise benachteiligt.

Im gleichen Sinne werde das zu adoptierende Kind diskriminiert, insofern es nicht vom früheren Partner seines gesetzlichen Elternteils adoptiert werden dürfe, wenn sein Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil vor dem Zusammenleben festgelegt worden sei, während es in der gleichen Situation vom derzeitigen Ehegatten oder vom derzeitigen gesetzlich Zusammenwohnenden des gesetzlichen Elternteils adoptiert werden dürfe. Da das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehe, sei diese Ungleichbehandlung von Kindern, je nachdem, wann das Abstammungsverhältnis zu ihrem gesetzlichen Elternteil festgelegt worden sei, nicht vertretbar.

A.1.2. In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage merken M. V.A., P.A. und J.S. an, dass vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung die Zahl der Abstammungsverhältnisse bei einer Adoption keine Rolle gespielt habe.

Artikel 356 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches bestimme, dass der Adoptierte im Fall einer Volladoption nicht mehr seiner Ursprungsfamilie angehöre, außer wenn er vom Ehegatten, vom gesetzlich Zusammenwohnenden oder vom früheren Partner des Elternteils adoptiert werde. Im aktuell geprüften Fall bedeute dies, dass, wenn M. A.V. nach der Scheidung von P.A. einen neuen Ehegatten gehabt hätte, dieser neue Ehepartner nach einer gewissen Zeit die Volladoption des Kindes hätte erwirken können, ohne dass das Kind das Abstammungsverhältnis zur Ursprungsfamilie verlöre, und zwar trotz des Umstandes, dass das Kind bereits zwei Abstammungsverhältnisse habe. Hingegen könne P.A. als früherer Partner von M. V.A. weder eine Volladoption noch eine einfache Adoption des Kindes erwirken, nur weil das Kind bereits zwei festgestellte Abstammungsverhältnisse habe. Der frühere Partner des gesetzlichen Elternteils werde folglich gegenüber dem Ehegatten oder dem gesetzlich zusammenwohnenden Partner diskriminiert. Dieser Behandlungsunterschied beruhe nämlich nicht auf objektiven Kriterien und zumindest habe er in Anbetracht des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels unverhältnismäßige Folgen, da die Adoption dem Wohl von J.S. diene.

Im gleichen Sinne werde das zu adoptierende Kind diskriminiert, insofern es nicht vom früheren Partner seines gesetzlichen Elternteils adoptiert werden dürfe, wenn es mehr als ein festgelegtes Abstammungsverhältnis habe, während es in der gleichen Situation vom derzeitigen Ehegatten oder vom derzeitigen gesetzlich Zusammenwohnenden des gesetzlichen Elternteils adoptiert werden dürfe.

A.1.3. In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage machen M. V.A., P.A. und J.S. geltend, dass im vorliegenden Fall äußerst hilfsweise auch eine einfache Adoption hätte vorstellbar sein können. Doch selbst eine einfache Adoption werde ihnen verwehrt, weil der fragliche Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches (vermutlich irrtümlich) in die « Gemeinsamen Bestimmungen für beide Formen der Adoption » eingefügt worden sei, statt nur in das Kapitel über die Volladoption eingefügt zu werden. Dies habe zur Folge, dass die fragliche Bestimmung selbst eine einfache Adoption durch bestimmte Personen verhindere, während die einfache Adoption vorher immer möglich gewesen wäre. Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches verstoße daher gegen die in der dritten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kontrollnormen, insofern die restriktiven Bedingungen für alle Adoptionsformen gälten.

A.2.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die erste Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten sei. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits der Situation, in der das Abstammungsverhältnis des Kindes zum gesetzlichen Elternteil während des gesetzlichen Zusammenwohnens oder der Ehe zwischen dem Adoptionskandidaten und dem früheren Partner festgelegt worden sei, und andererseits der Situation, in der dieses Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil bereits vor dem gesetzlichen Zusammenwohnen oder der Ehe festgelegt worden sei, beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich darauf, ob zum Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des Kindes durch den gesetzlichen Elternteil eine Beziehung zwischen dem gesetzlichen Elternteil und dem Adoptionskandidaten bestanden habe oder nicht.

Der Behandlungsunterschied beruhe außerdem auf einem legitimen Ziel. Diesbezüglich merkt der Ministerrat an, dass nach dem fraglichen Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches Abstammungsverhältnisse in einer

Familie festgelegt werden könnten, die sich bereits getrennt habe und die somit vom üblichen Schema der Adoption und der Feststellung von Abstammungsverhältnissen eines Kindes zu gegebenenfalls zwei Personen, die ein Paar bildeten, abweiche. Der Gesetzgeber habe gewährleisten wollen, dass ein Kind, das unter diesen Umständen adoptiert werde, ursprünglich im Rahmen eines miteinander geteilten Lebens seines gesetzlichen Elternteils und des Adoptionskandidaten aufgenommen worden sei, und zwar ab seiner Geburt oder Adoption durch den gesetzlichen Elternteil. Dieses Teilen eines gemeinsamen Lebens zum Zeitpunkt der Ankunft des Kindes bedinge ebenfalls, dass dieses Kind ein gemeinsames Elternprojekt darstelle, auch wenn der Adoptionskandidat zu diesem Zeitpunkt kein aktiver Teil davon gewesen sei. Der Gesetzgeber habe vernünftigerweise den Standpunkt vertreten können, dass es die Bedingung eines vorhandenen Zusammenlebens des gesetzlichen Elternteils und des Adoptionskandidaten zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind zu dem Paar gekommen sei, gewährleisten könne, dass das Kind seit seiner Ankunft in einem familiären Umfeld aufgewachsen sei, in dem es affektive und familiäre Bindungen sowohl zu seinem gesetzlichen Elternteil als auch zum Adoptionskandidaten entwickeln konnte.

Schließlich sei der fragliche Behandlungsunterschied verhältnismäßig, insbesondere in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Situation. Das Kind, dessen Adoption beantragt werde, sei nämlich bei einem Paar, das zusammenlebte, geboren worden. Das Kind sei folglich in einer Familie im üblichen Sinne aufgewachsen, auch wenn die Eltern sich später getrennt hätten und die Mutter danach ihr Leben mit dem Adoptionskandidaten geteilt habe. Das Lebensumfeld, in dem das Kind aufgewachsen sei, habe ebenfalls den biologischen Vater umfasst, wenn auch nur über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen. Die Notwendigkeit, die affektiven und dauerhaften Bindungen zwischen dem Adoptionskandidaten und dem Kind seit seiner Geburt juristisch zu konsolidieren, damit das Kind ein doppeltes Abstammungsverhältnis haben könne, das ein besseres familiäres Gleichgewicht schaffe, existiere in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Situation nicht.

Die fragliche Bestimmung verstoße folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Aus denselben Gründen verstoße diese Bestimmung in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Situation nicht gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

A.2.2. Nach Ansicht des Ministerrats ist die zweite Vorabentscheidungsfrage ebenfalls verneinend zu beantworten. Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits der Person, die das Kind ihres früheren Partners, für das nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis bestehe, adoptieren möchte, und andererseits der Person, die das Kind ihres früheren Partners, für das zwei festgestellte Abstammungsverhältnisse beständen, adoptieren möchte, beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Zahl der festgestellten Abstammungsverhältnisse des Kindes zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags.

Die besondere Möglichkeit, ein Abstammungsverhältnis in einer Familie feststellen zu lassen, die sich bereits getrennt habe, sei durch das Interesse des Kindes gerechtfertigt, rechtlich ein doppeltes Abstammungsverhältnis zu haben. Dieses Ziel, das darin bestehe, dem Kind ein zweites Abstammungsverhältnis zusätzlich zu dem, das bereits zu seinem gesetzlichen Elternteil bestehe, zu geben, sei legitim, denn es ermögliche es dem Kind, eine vollständige Abstammung zu haben.

Schließlich sei die Bedingung in der fraglichen Bestimmung, dass es für das Kind zum Zeitpunkt des Adoptionsantrags nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis geben dürfe, verhältnismäßig zum verfolgten Ziel, das darin bestehe, dem Kind ein zweites Abstammungsverhältnis zu geben. In der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Situation werde nicht gegen dieses Ziel verstoßen, da für das Kind bereits zwei Abstammungsverhältnisse beständen und es somit eine vollständige Abstammung habe.

Die fragliche Bestimmung verstoße folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Aus denselben Gründen verstoße diese Bestimmung in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Situation nicht gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

A.2.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die dritte Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der Streitsache im Ausgangsverfahren nicht zweckdienlich ist. Dem vorlegenden Richter werde nämlich ein Antrag auf Volladoption unterbreitet und nicht ein Antrag auf eine einfache Adoption.

In jedem Fall rechtfertigten es die Unterschiede zwischen den beiden Adoptionsformen, was die Folgen der Adoption und die gemeinsame Ausübung der elterlichen Autorität betreffe, nicht, dass die Adoption des Kindes eines früheren Partners der Einhaltung anderer Bedingungen unterworfen würde.

- B -

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Adoption » (nachstehend: Gesetz vom 20. Februar 2017), der bestimmt:

« Eine Person kann das Kind ihres früheren Partners adoptieren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. das Kind ist während der Ehe vom früheren Partner adoptiert worden oder ein Adoptions- oder anderes Abstammungsverhältnis ist zwischen dem Kind und dem früheren Partner während des gesetzlichen Zusammenwohnens oder des in Artikel 343 § 1 Buchstabe b/1) erwähnten Zusammenlebens festgelegt worden,

2. für das Kind gibt es nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis und

3. diese Person unterhält mit dem Kind eine dauerhafte tatsächliche Beziehung, sowohl auf affektiver als auf materieller Ebene ».

B.1.2. Das Gesetz vom 20. Februar 2017 bezweckte unter anderem, die im früheren Zivilgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen zur Adoption an die Entscheide des Gerichtshofes Nr. 94/2012 vom 12. Juli 2012 und Nr. 94/2015 vom 25. Juni 2015 anzupassen.

Der erstgenannte Entscheid Nr. 94/2012 bezog sich insbesondere auf die Artikel 343 § 1 Buchstabe b), 356-1 und 356-2 des früheren Zivilgesetzbuches, die in der Fassung vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » und durch das Gesetz vom 20. Februar 2017 bestimmten:

« Art. 343 § 1. Man versteht unter dem Begriff:

a) Adoptierender: eine Person, Ehegatten oder Zusammenwohnende,

b) Zusammenwohnende: zwei Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben, oder zwei Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Ersuchens um Adoption auf beständige und affektive Weise seit mindestens drei Jahren

zusammenleben, sofern sie nicht durch ein Verwandtschaftsverhältnis miteinander verbunden sind, das zu einem Eheverbot führt, von dem sie durch den König nicht befreit werden können,

c) Kind: eine Person, die jünger als achtzehn Jahre ist.

§ 2. Es gibt zwei Formen der Adoption: die einfache Adoption und die Volladoption ».

« Art. 356-1. Die Volladoption verleiht dem Kind und seinen Nachkommen einen Status mit denselben Rechten und Pflichten wie denjenigen, die sie hätten, wenn das Kind vom Adoptierenden beziehungsweise von den Adoptierenden geboren worden wäre.

Unter Vorbehalt der in den Artikeln 161 bis 164 vorgesehenen Ehehindernisse gehört ein volladoptiertes Kind seiner Ursprungsfamilie nicht mehr an.

Kinder oder Adoptivkinder des Ehepartners des Adoptierenden oder der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person, auch wenn dieser Ehepartner oder diese mit ihm zusammenwohnende Person bereits verstorben ist, gehören jedoch weiterhin der Familie dieses Ehepartners oder der mit dem Adoptierenden zusammenwohnenden Person an. Wenn dieser Ehepartner oder Zusammenwohnende noch am Leben ist, wird die elterliche Gewalt über den Adoptierten gemeinsam vom Adoptierenden und von diesem Ehepartner oder Zusammenwohnenden ausgeübt.

Art. 356-2. § 1. Durch die Volladoption erhält das Kind an die Stelle seines Namens den des Adoptierenden oder adoptierenden Mannes.

Wenn jedoch eine Frau das Kind oder das Adoptivkind ihres Ehemannes oder der mit ihr zusammenwohnenden Person volladoptiert, wird der Name des Kindes nicht geändert.

§ 2. Bei gleichzeitiger Volladoption durch zwei Personen gleichen Geschlechts erklären diese Personen im gemeinsamen Einvernehmen vor Gericht, welche von beiden dem Adoptierten ihren Namen gibt. Diese Erklärung wird im Urteil vermerkt.

Wenn eine Person das Kind oder Adoptivkind ihres Ehepartners gleichen Geschlechts oder der mit ihr zusammenwohnenden Person gleichen Geschlechts volladoptiert, erklären letztere Person und die adoptierende Person im gemeinsamen Einvernehmen vor Gericht, welche von beiden dem Adoptierten ihren Namen gibt. Diese Erklärung wird im Urteil vermerkt.

Der von den Adoptierenden gemäß den Absätzen 1 und 2 gewählte Name gilt auch für die von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt adoptierten Kinder ».

In seinem Entscheid Nr. 94/2012 vom 12. Juli 2012 hat der Gerichtshof über Vorabentscheidungsfragen befunden, die vom vorlegenden Richter zu diesen Bestimmungen im Rahmen eines vom früheren Partner der gesetzlichen Mutter der betreffenden minderjährigen Kinder eingereichten Antrags auf Volladoption gestellt worden waren. Aus dem Sachverhalt dieser Rechtssache ging hervor, dass die Kinder keinen gesetzlichen Vater hatten, dass der biologische Vater nicht bekannt war, dass die Adoptionskandidatin und die gesetzliche

Mutter in der Vergangenheit eine mehr als drei Jahre dauernde affektive Beziehung gehabt hatten, während deren die betreffenden minderjährigen Kinder geboren wurden, dass sowohl auf moralischer als auch auf materieller Ebene eine dauerhafte faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen der Adoptionskandidatin und den Kindern bestand und dass sowohl die gesetzliche Mutter als auch die betreffenden Kinder sich ausdrücklich mit der Adoption einverstanden erklärt hatten (B.4). Der Gerichtshof hat seine Prüfung der Vorabentscheidungsfragen auf die durch diese Elemente bestimmte Situation beschränkt und hat geurteilt:

« B.12.2. Insofern die [Artikel 343 § 1 Buchstabe b), 356-1 und 356-2 des früheren Zivilgesetzbuches] in der durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 abgeänderten Fassung die volle ‘ Stiefelternadoption ’ eines Kindes mit Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse zwischen diesem Kind und seiner Ursprungsfamilie nur dann ermöglicht, wenn der Adoptionskandidat mit dem gesetzlichen Elternteil des betreffenden Kindes verheiratet ist, mit diesem Elternteil eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hat oder wenn er zum Zeitpunkt der Einreichung des Ersuchens um Adoption auf beständige und affektive Weise seit mindestens drei Jahren mit dem Letztgenannten zusammenlebt, hindern sie den ehemaligen Partner des gesetzlichen Elternteils des Kindes daran, der dauerhaften faktischen Eltern-Kind-Beziehung, die in diesem Fall zwischen dieser Person und dem Kind besteht, mit Folgen zu verbinden, um die Bindung, die diese Person gegenüber diesem Kind einzugehen bereit ist, rechtlich zu verankern, und zwar solange der Gesetzgeber keine anderen Verfahren vorsieht.

B.12.3. In diesem Maße haben die fraglichen Bestimmungen Folgen, die nicht im Verhältnis zu dem Ziel des Gesetzgebers stehen, das, wie in B.7.2 in Erinnerung gerufen wurde, unter anderem auf der Erwägung beruht, das es im Interesse des Kindes - das ‘ bereits aus seiner Umgebung entfernt wurde ’ - ist, dass es in einem ‘ stabilen Umfeld ’ aufgefangen wird. In den Fällen, in denen die faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen einem Kind und dem ehemaligen Partner seines gesetzlichen Elternteils dauerhaft feststeht, würde die Adoption des Kindes durch den ehemaligen Partner, insofern die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kind und seiner Ursprungsfamilie erhalten bleibt, weder zur Folge haben, dass das Kind aus seiner Umgebung entfernt würde, noch, dass in einem Umfeld aufwachsen würde, das *per definitionem* als instabil anzusehen wäre. Eine solche Adoption würde im Gegenteil durchaus zu einer Stabilität des Umfeldes beitragen können, in dem das Kind aufwächst, und die bestehenden faktischen Verhältnisse innerhalb dieses Umfeldes juristisch untermauern.

B.13.1. Insofern die fraglichen Bestimmungen nicht vorsehen, dass ein minderjähriges Kind unter den in B.4 beschriebenen Umständen voll adoptiert werden kann durch den ehemaligen Partner des gesetzlichen Elternteils dieses Kindes, unter Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse des Kindes mit seiner Ursprungsfamilie und in Anwendung der in Artikel 356-2 § 2 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Namen des Kindes, sind sie nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ».

In seinem Entscheid Nr. 94/2015 vom 25. Juni 2015 hat der Gerichtshof über eine Vorabentscheidungsfrage befunden, die vom vorlegenden Richter zu Artikel 343 § 1 Buchstabe *b*) des früheren Zivilgesetzbuches im Rahmen eines von einem Mann eingereichten Antrags auf einfache Adoption, der mit der Adoptivmutter eines Kindes während fast zehn Jahren ein Paar gebildet hatte, wobei das Kind während dieses Zeitraums geboren worden war, gestellt worden war. Es war auch ersichtlich, dass dieses Kind, das im Ausland geboren wurde, dessen Vater unbekannt war und das von seiner biologischen Mutter verlassen wurde, keinen gesetzlichen Vater hatte und seit seinem Eintreffen auf dem belgischen Staatsgebiet einige Monate nach seiner Geburt in der aus seiner Adoptivmutter und dem Antragsteller auf Adoption gebildeten Familie gelebt hatte, selbst wenn das offizielle Zusammenwohnen der Letztgenannten erst fast zwei Monate nach diesem Eintreffen und mehr als sechs Monate nach der Erstellung der Adoptionsurkunde begonnen hatte. Außerdem war ersichtlich, dass zwischen dem Antragsteller auf Adoption und dem Kind eine dauerhafte faktische Beziehung sowohl in moralischer als auch in materieller Hinsicht bestand, dass die Entscheidung für die einfache Adoption auf dem Wunsch beruhte, den Namen der Adoptivmutter nicht durch den Namen des Antragstellers der Adoption zu ersetzen, und dass die Adoptivmutter mit der Adoption einverstanden war, sofern die Adoption nicht ihre Beziehung zum Kind änderte (B.4.2). Der Gerichtshof hat unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation geurteilt:

« B.9.1. [Artikel 343 § 1 Buchstabe *b*)] hindert den ehemaligen Partner der Mutter des Kindes daran, der in B.6 beschriebenen dauerhaften faktischen Beziehung Folgen zu verleihen, die offiziell die Verpflichtungen bestätigen, die dieser Mann in Bezug auf das Kind annehmen möchte.

B.9.2. In diesem Maße hat diese Bestimmung Folgen, die nicht im Verhältnis zu dem Ziel des Gesetzgebers stehen, das, wie in B.7.2 erwähnt wurde, unter anderem auf der Erwägung beruht, dass es im Interesse des Kindes - das ' bereits aus seiner Umgebung entfernt wurde ' - ist, dass es in einem ' stabilen Umfeld ' aufgefangen wird.

Im Falle einer dauerhaften Beziehung zwischen einem Kind und dem ehemaligen Partner seiner Mutter würde die Adoption des Kindes durch diesen Mann, insofern die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kind und seiner Ursprungsfamilie erhalten bleiben, weder zur Folge haben, dass das Kind aus seiner Umgebung entfernt würde, noch, dass es in einem Umfeld aufwachsen würde, das *per definitionem* als instabil anzusehen wäre. Eine solche Adoption würde im Gegenteil durchaus zu einer Stabilität des Umfeldes beitragen können, in dem das Kind aufwächst, und die bestehenden faktischen Verhältnisse innerhalb dieses Umfeldes juristisch untermauern.

B.10.1. Insofern die fragliche Bestimmung die Adoption eines Kindes unter den in B.4.2 beschriebenen Umständen nicht ermöglicht, ist sie nicht vereinbar mit Artikel 22*bis* Absatz 4

der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ».

B.1.3. Um die in diesen Entscheiden festgestellten Verfassungswidrigkeiten zu beheben, hat der Gesetzgeber durch die Annahme von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 eine Definition des Begriffs « früherer Partner » in Artikel 343 § 1 Buchstabe *b/1*) des früheren Zivilgesetzbuches eingefügt. Seit seiner Abänderung durch Artikel 119 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » hat diese Definition folgenden Wortlaut:

« früherer Partner: den früheren Ehepartner oder den früheren gesetzlich zusammenwohnenden Partner oder eine der getrennten Personen, die auf beständige und affektive Weise während mindestens drei Jahren zusammengelebt haben, sofern sie nicht durch ein Verwandtschaftsverhältnis miteinander verbunden sind, das zu einem Eheverbot führt, von dem sie vom Familiengericht nicht befreit werden können ».

Außerdem hat der Gesetzgeber durch die Annahme von Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 den fraglichen Artikel 344-3 in Punkt A (« Grundbedingungen ») von Paragraph 1 (« Bedingungen der Adoption ») des Abschnitts 2 (« Gemeinsame Bestimmungen für beide Formen der Adoption ») von Kapitel 1 (« Innerstaatliches Recht ») von Titel 8 (« Adoption ») des Buches I (« Personen ») des früheren Zivilgesetzbuches eingefügt. In diesem Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches sind die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Person das Kind ihres früheren Partners adoptieren kann, nämlich wenn das Kind während der Ehe vom früheren Partner adoptiert worden ist oder ein Adoptions- oder anderes Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und dem früheren Partner während des gesetzlichen Zusammenwohnens oder des in Artikel 343 § 1 Buchstabe *b/1*) erwähnten Zusammenlebens festgelegt worden ist (1.), wenn es für das Kind nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis gibt (2.) und wenn diese Person mit dem Kind eine dauerhafte tatsächliche Beziehung, sowohl auf affektiver als auf materieller Ebene, unterhält (3.).

Bei den Vorarbeiten wurden diese Bedingungen wie folgt gerechtfertigt:

« Les trois conditions proposées (naissance ou adoption de l'enfant pendant la relation de couple; un seul lien de filiation établi et existence d'une relation durable entre l'enfant et candidat adoptant) se basent sur les éléments de faits mis en avant par la Cour dans les [arrêts n^{os} 94/2012 et 94/2015], à savoir :

- relation permanente et affective de plus de trois ans entre l'ancien partenaire et la mère, adoptive ou non, de l'enfant;
- enfant né durant la relation;
- père biologique inconnu, pas de père légal;
- relation de fait durable, d'un point de vue tant moral que matériel, entre le demandeur en adoption et l'enfant;
- accord de la mère (et des enfants).

Les termes ' ... l'enfant a été adopté par l'ancien partenaire pendant le mariage ou un lien de filiation, adoptive ou autre, a été établi entre l'enfant et l'ancien partenaire pendant la cohabitation légale ou pendant la vie commune visée à l'article 343, § 1er, b/1) ... ' entendent viser les hypothèses suivantes : naissance de l'enfant pendant la vie commune (arrêt 94/2012); naissance de l'enfant abandonné par sa mère biologique et adoption par sa mère adoptive pendant la cohabitation (arrêt 94/2015); naissance de l'enfant avant la vie commune, mais adopté par un des partenaires pendant la vie commune (hypothèse non visée par la Cour constitutionnelle, mais pas vraiment différente de l'arrêt 94/2015) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1152/005, SS. 6-7).

Schließlich hat der Gesetzgeber mehrere andere Bestimmungen des früheren Zivilgesetzbuches zur innerfamiliären Adoption insoweit abgeändert, als sie mit den vorerwähnten Abänderungen zusammenhängen. So wurden durch die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 20. Februar 2017 die Artikel 356-1 Absatz 3 und 356-2 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches abgeändert, damit sich diese Bestimmungen ausdrücklich auf den früheren Partner beziehen. Diese Abänderungen haben zur Folge, dass im Fall einer Volladoption durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils die Kinder weiterhin der Familie dieses Elternteils angehören und dass die elterliche Autorität für das Kind von diesem Elternteil und von dem früheren Partner gemeinsam ausgeübt wird, und dass die in Artikel 356-2 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Namen des Kindes nun auch im Fall einer Volladoption des Kindes durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils gelten.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage fragt der vorlegende Richter den Gerichtshof, ob Artikel 344-3 Nr. 1 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11,

22 und 22bis der Verfassung sowie gegen die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstoße, insofern aufgrund dieser Bestimmung ein Kind vom früheren Partner seines gesetzlichen Elternteils nur adoptiert werden dürfe, wenn sein Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil während des Zusammenlebens bzw. der Ehe mit dem früheren Partner festgelegt wurde, sodass dieses Kind nicht vom früheren Partner adoptiert werden dürfte, wenn das Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil bereits vor dem Zusammenleben bzw. der Ehe festgelegt wurde.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage fragt der vorlegende Richter den Gerichtshof, ob Artikel 344-3 Nr. 2 des früheren Zivilgesetzbuches gegen dieselben Verfassungs- und Vertragsbestimmungen verstoße, insofern aufgrund dieser Bestimmung ein Kind vom früheren Partner seines gesetzlichen Elternteils nur adoptiert werden dürfe, wenn es nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis für dieses Kind gibt, während dieses Kind nicht vom früheren Partner adoptiert werden dürfte, wenn es mehr als ein festgelegtes Abstammungsverhältnis haben würde und dies ungeachtet der Tatsache, ob sich der zweite Elternteil tatsächlich um das Kind gekümmert oder für dieses interessiert hat.

Der Gerichtshof beantwortet die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert gleichzeitig den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind.

B.3.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und dieser internationalen Bestimmung angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Deren Tragweite entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.3.3. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird ».

B.4. Aus dem Sachverhalt der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache geht hervor, dass dieser Richter über einen Antrag auf Volladoption, der vom früheren Ehegatten der gesetzlichen Mutter des zum Zeitpunkt des Antrags minderjährigen Kindes gestellt wurde, unter Beibehaltung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kind und der Familie der gesetzlichen Mutter befinden muss.

Aus diesem Sachverhalt geht ebenfalls hervor, dass das Kind einen gesetzlichen Vater hat, mit dem es nie bewusst zusammengelebt hat, mit dem es seit dem Alter von drei Jahren keinen Kontakt mehr hat und der seit einigen Jahren keine Unterhaltsbeiträge mehr zahlt. Es ist zudem ersichtlich, dass der Antragsteller auf Adoption und die gesetzliche Mutter eine affektive Beziehung hatten, die begonnen hat, als das Kind 13 Monate alt war und die 13 Jahre gedauert hat, dass sowohl auf moralischer als auch auf materieller Ebene eine dauerhafte faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem Antragsteller auf Adoption und dem Kind besteht und dass sich sowohl die gesetzliche Mutter und der gesetzliche Vater als auch das Kind selbst ausdrücklich mit der Adoption einverstanden erklären.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.5.1. Aus der Verbindung der Artikel 343 § 1 Buchstabe *b*), 356-1 und 356-2 des früheren Zivilgesetzbuches, zu denen sich der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 94/2012 vom 12. Juli 2012 geäußert hat, geht hervor, dass eine so genannte volle « Stiefelternadoption » mit Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse zwischen dem betreffenden Kind und seiner Ursprungsfamilie möglich ist, wenn der Adoptionskandidat mit dem gesetzlichen Elternteil verheiratet ist, wenn der Adoptionskandidat und dieser Elternteil eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben haben oder wenn der Adoptionskandidat und dieser Elternteil zum Zeitpunkt der Einreichung des Ersuchens um Adoption auf beständige und affektive Weise seit mindestens drei Jahren zusammenleben, sofern sie nicht durch ein Verwandtschaftsverhältnis miteinander verbunden sind, das zu einem Eheverbot führt, von dem sie nicht durch das Familiengericht befreit werden können.

Die Bedingung des Zusammenlebens des Adoptionskandidaten und des gesetzlichen Elternteils beruht auf dem Gesetz vom 24. April 2003 « zur Reform der Adoption ». Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber die gemeinsame Adoption durch zwei unverheiratete Personen - die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 24. April 2003 noch unterschiedlichen Geschlechts sein mussten, was seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Mai 2006 nicht mehr der Fall ist - ermöglichen wollte, ebenso wie die Adoption des Kindes der Person, mit der der Adoptionskandidat zusammenwohnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1366/001 und 50-1367/001, SS. 11-12).

Die Bedingung bezüglich des beständigen und affektiven Zusammenlebens seit mindestens drei Jahren zum Zeitpunkt der Einreichung des Ersuchens um Adoption wurde mit dem Hinweis auf das Interesse des Kindes gerechtfertigt. Gemäß den Vorarbeiten liegt es im Interesse des Adoptierten, der « bereits aus seiner Umgebung entfernt wurde », dass er in eine « Familie in der allgemeinen Bedeutung des Wortes » aufgenommen wird, die gemäß den Vorarbeiten als ein « stabiles Umfeld » für das Kind anzusehen sein muss (ebenda).

B.5.2. Wie in B.1.2 erwähnt, hat sich der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 94/2012 vom 12. Juli 2012 dazu geäußert, dass eine solche « Stiefelternadoption » nicht möglich war, wenn der Adoptionskandidat mit dem gesetzlichen Elternteil weder verheiratet war, noch mit

diesem Elternteil eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben hatte und sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Adoption nicht mehr auf affektive Weise zusammenlebten. Der Gerichtshof hat in diesem Entscheid geurteilt:

« Die Artikel 343 § 1 Buchstabe *b*), 356-1 und 356-2 des Zivilgesetzbuches verstoßen gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern sie nicht vorsehen, dass ein minderjähriges Kind unter den in B.4 beschriebenen Umständen voll adoptiert werden kann durch den ehemaligen Partner des gesetzlichen Elternteils dieses Kindes, unter Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse des Kindes mit seiner Ursprungsfamilie gemäß Artikel 356-1 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches und in Anwendung der in Artikel 356-2 § 2 Absätze 2 und 3 desselben Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Namen des Kindes ».

B.5.3. Infolge insbesondere dieses Entscheids hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 20. Februar 2017 die Möglichkeit der Volladoption eines minderjährigen Kindes durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils dieses Kindes unter Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kind und der Familie dieses gesetzlichen Elternteils vorgesehen. Nach dem fraglichen Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches gelten für diese Adoption durch den früheren Partner jedoch drei Bedingungen: (1.) das Kind ist vom gesetzlichen Elternteil während der Ehe mit dem Adoptionskandidaten adoptiert worden oder ein Adoptions- oder anderes Abstammungsverhältnis ist zwischen dem Kind und dem gesetzlichen Elternteil während des gesetzlichen Zusammenwohnens oder des in Artikel 343 § 1 Buchstabe *b*/1) erwähnten Zusammenlebens mit dem Adoptionskandidaten festgelegt worden, (2.) für das Kind gibt es nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis und (3.) diese Person unterhält mit dem Kind eine dauerhafte tatsächliche Beziehung, sowohl auf affektiver als auf materieller Ebene.

Wenn das Abstammungsverhältnis des Kindes zum gesetzlichen Elternteil vor der Ehe, dem gesetzlichen Zusammenwohnen oder dem Zusammenleben mit dem Adoptionskandidaten festgelegt wurde oder wenn es für das Kind zwei festgelegte Abstammungsverhältnisse gibt, ist eine solche Adoption durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils unter Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kind und der Familie dieses gesetzlichen Elternteils nicht möglich. Unter diesen Umständen spielt es aufgrund der fraglichen Bestimmung keine Rolle, dass eine faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen dem früheren Partner des gesetzlichen Elternteils und dem Kind von klein auf bestand und dass das

Kind seit frühem Alter keinen Kontakt mehr zu dem anderen gesetzlichen Elternteil hatte und dass dieser mit der Adoption einverstanden ist.

B.6.1. Die fraglichen Behandlungsunterschiede beruhen auf objektiven Kriterien, nämlich dem Zeitpunkt der Festlegung des Abstammungsverhältnisses des Kindes zum gesetzlichen Elternteil und der Zahl der Abstammungsverhältnisse des Kindes.

B.6.2. Insofern der fragliche Artikel 344-3 Nr. 1 und 2. des früheren Zivilgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 20. Februar 2017 eingefügten Fassung die Adoption eines Kindes durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils mit Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse zwischen diesem Kind und der Familie dieses gesetzlichen Elternteils nur dann ermöglicht, wenn das Abstammungsverhältnis zwischen diesem gesetzlichen Elternteil und dem Kind während der Ehe, des gesetzlichen Zusammenwohnens oder des Zusammenlebens des gesetzlichen Elternteils und des früheren Partners festgelegt wurde und wenn es für das Kind nur ein festgelegtes Abstammungsverhältnis gibt, hindert diese Bestimmung den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils des Kindes, dessen Abstammungsverhältnis zu diesem gesetzlichen Elternteil vor der Ehe, dem gesetzlichen Zusammenwohnen oder dem Zusammenleben festgelegt wurde, oder des Kindes, für das es zwei festgelegte Abstammungsverhältnisse gibt, daran, die dauerhafte faktische Eltern-Kind-Beziehung, die gegebenenfalls zwischen diesem früheren Partner und dem Kind besteht, mit Folgen zu verbinden, um die Bindung, die diese Person gegenüber diesem Kind einzugehen bereit ist, rechtlich zu verankern, und zwar solange der Gesetzgeber keine anderen Verfahren vorsieht.

B.6.3. In diesem Maße haben die fraglichen Bestimmungen Folgen, die nicht im Verhältnis zu dem Ziel des Gesetzgebers stehen, das, wie in B.5.1 in Erinnerung gerufen wurde, unter anderem auf der Erwägung beruht, dass es im Interesse des Kindes - das « bereits aus seiner Umgebung entfernt wurde » - ist, dass es in einem « stabilen Umfeld » aufgefangen wird. In den Fällen, in denen die faktische Eltern-Kind-Beziehung zwischen einem Kind und dem früheren Partner seines gesetzlichen Elternteils dauerhaft feststeht, würde die Adoption des Kindes durch den früheren Partner, insofern die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kind und der Familie dieses gesetzlichen Elternteils erhalten bleiben, weder zur Folge haben, dass das Kind aus seiner Umgebung entfernt würde, noch, dass in einem Umfeld aufwachsen würde, das *per definitionem* als instabil anzusehen wäre. Eine solche Adoption würde im Gegenteil durchaus

zu einer Stabilität des Umfeldes beitragen können, in dem das Kind aufwächst, und die bestehenden faktischen Verhältnisse innerhalb dieses Umfeldes juristisch untermauern.

B.7.1. Insofern die fragliche Bestimmung vorsieht, dass ein minderjähriges Kind, dessen Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil vor der Ehe, dem gesetzlichen Zusammenwohnen oder dem Zusammenleben dieses gesetzlichen Elternteils mit dem früheren Partner festgelegt wurde, oder ein minderjähriges Kind, für das es zwei festgelegte Abstammungsverhältnisse gibt, nicht durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils dieses Kindes voll adoptiert werden kann, unter Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse des Kindes mit der Familie dieses gesetzlichen Elternteils und in Anwendung der in Artikel 356-2 § 2 Absätze 2 und 3 des früheren Zivilgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Namen des Kindes, ist diese Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.7.2. Die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, kann nicht zu einer umfassenderen Feststellung eines Verstoßes führen.

B.8. Die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage sind bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.9. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage fragt der vorlegende Richter den Gerichtshof, ob Artikel 344-3 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22bis der Verfassung sowie gegen die Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verstoße, insofern die in dieser Bestimmung erwähnten Bedingungen nicht nur auf einen Antrag auf Volladoption, sondern auch auf einen Antrag auf einfache Adoption anwendbar seien.

B.10. In Anbetracht der Antwort auf die erste und zweite Vorabentscheidungsfrage ist es nicht notwendig, die dritte Vorabentscheidungsfrage zu prüfen, sodass sie keiner Antwort bedarf.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 344-3 Nrn. 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 22bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern diese Bestimmung vorsieht, dass ein minderjähriges Kind, dessen Abstammungsverhältnis zum gesetzlichen Elternteil vor der Ehe, dem gesetzlichen Zusammenwohnen oder dem Zusammenleben dieses gesetzlichen Elternteils mit dem früheren Partner festgelegt wurde, oder ein minderjähriges Kind, für das es zwei festgelegte Abstammungsverhältnisse gibt, nicht durch den früheren Partner des gesetzlichen Elternteils dieses Kindes voll adoptiert werden kann, unter Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse des Kindes mit der Familie dieses gesetzlichen Elternteils gemäß Artikel 356-1 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches und in Anwendung der in Artikel 356-2 § 2 Absätze 2 und 3 desselben Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Namen des Kindes.

- Die dritte Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

P. Nihoul